



## Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 31.03.2021  
Sitzungsnummer: GR/020/2021  
Beginn: 17:30 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr  
Ort: Klinkenthalhalle, Kreisstraße 31, 66578 Schiffweiler

### **Anwesend:**

#### Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

#### Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes  
Frau Christina Baltes  
Frau Nadine Blandfort  
Herr Dominik Dietz  
Frau Priska Gassert  
Herr Ralf Gassert  
Herr Rouven Hoffmann  
Herr Sebastian Jakobs  
Herr Horst Krummenauer  
Herr Holger Maroldt  
Herr Mathias Mauermann  
Frau Helga Patschicke  
Herr Dietmar Theis  
Frau Anna-Lena Trapp  
Herr René Trapp  
Herr Detlev Zägel

#### Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck  
Herr Jonas Franzmann bis 19:20 Uhr  
Frau Jutta Jochum  
Herr Mathias Jochum  
Herr Hans-Werner Pesl  
Herr Stefan Rosar-Haben  
Frau Susanne Tornes  
Herr Markus Weber  
Herr Tobias Wiederhold

#### Mitglieder Fraktion GRÜNE

Frau Jutta Feit  
Herr Steven Klein

#### Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Herr Erwin Mohns  
Frau Sandy Carmelina Stachel

#### Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Frau Vera Maria Haböck  
Herr Peter Holzer bis 19:40 Uhr

#### von der Verwaltung

Frau Anna Bick

Frau Jutta Gimmler  
Frau Julia Kaiser  
Herr Daniel Müller  
Herr Eric Schummer  
Herr Thorsten Siebraße  
Frau Alexandra Vogt

Schriftführer

Frau Julia Klein

**Abwesend:**

Mitglieder CDU-Fraktion

Herr Manfred Leibfried	entschuldigt
Herr Markus Schorr	entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung GR/020/2021 am 25.03.2021, zu der form- und fristgerecht eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift GR/019/2021 vom 24.02.2021 im öffentlichen Sitzungsteil
3. Information zum Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler durch Geschäftsführung  
Vorlage: IV/037/2020
4. Einführung einer neuen App als Nachfolger der Schiffweiler-App – aktueller Stand  
Vorlage: IV/051/2021
5. Information über den Kulturbericht 2020  
Vorlage: IV/049/2021
6. Information über die Arbeit des Kinder- und Jugendbüros 2020  
Vorlage: IV/048/2021
7. Einrichtung einer Online-Kinderbetreuungsborse  
Vorlage: IV/050/2021
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler  
Vorlage: BV/282/2021
9. Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zur FNP-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler"  
Vorlage: BV/283/2021
10. Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Schiffweiler"  
Vorlage: BV/284/2021
11. Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Kita Schiffweiler"

- Vorlage: BV/295/2021
12. Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zur Flächennutzungsplan-Teiländerung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kita Schiffweiler"
- Vorlage: BV/296/2021
13. Beantragung der Investitionszuweisungen (§ 11) und der Konsolidierungshilfen (§ 12) nach dem Gesetz über den Saarlandpakt für das Jahr 2021
- Vorlage: BV/298/2021
14. Anfragen und Mitteilungen

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1 Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Bürger anwesend, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen stellen.

### **zu 2 Annahme der Niederschrift GR/019/2021 vom 24.02.2021 im öffentlichen Sitzungsteil**

#### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Annahme der Niederschrift GR/019/2021 vom 24.02.2021 im öffentlichen Sitzungsteil.

### **zu 3 Information zum Mitteilungsblatt der Gemeinde Schiffweiler durch Geschäftsführung Vorlage: IV/037/2020**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28. September 2020 haben die Mitglieder darum gebeten, dass ein Vertreter des Verlages Linus Wittich in den Gemeinderat kommt, um den Mitgliedern Informationen zu verschiedenen Veröffentlichungsmöglichkeiten im Mitteilungsblatt zu geben und Fragen zu beantworten.

Hauptsitz der Verlagsgruppe mit 900 Angestellten und 14 Verlagsstandorten in ganz Deutschland ist Hör-Grenzhausen.

Herr Dietmar Kaupp, Geschäftsführer in Föhren, wird den Mitgliedern im Gemeinderat für Fragen zur Verfügung stehen. Dies war ursprünglich für Dezember 2020 geplant, musste aber in die Sitzung im März 2021 verschoben werden.

Der Geschäftsführer vom Linus Wittich Verlag, Herr Kaupp, informiert über die Ausrichtung des Verlages. Insgesamt werden wöchentlich 250 Amts- und Nachrichtenblätter mit einer Auflage von 2,5 Mio. verteilt. Alleine im Saarland sind dies 38 kommunale Amts- und Nachrichtenblätter.

In Schiffweiler werden rund 9.400 Haushalte mit dem Mitteilungsblatt beliefert. Der größte Teil des Blattes wird über Werbung und Beilagen finanziert, den Rest übernimmt die Gemeinde Schiffweiler.

Um das Mitteilungsblatt auch künftig online lesen zu können, ist der Verlag bereits seit einem Jahr bei der App „Mein Ort“ beschäftigt, die immer weiter ausgebaut werden soll.

Mitglied Jochum – CDU – dankt Herrn Kaupp für die ausführliche Darstellung und bittet Herrn Kaupp um Mitteilung warum seiner Meinung nach Texte anderer Parteien veröffentlicht werden, jedoch nicht die von der CDU. Ein ungleich kritischer Text der SPD wurde veröffentlicht, jedoch nicht von der CDU.

Herr Kaupp informiert, dass dies nicht an die „Einsteller“ zurückgespiegelt wird. Für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde zuständig, für den nichtöffentlichen Teil der Verlag. Gehen Berichte ein, werden diese entsprechend den Vorgaben veröffentlicht. Vom Grundsatzprinzip werden alle Parteien gleich behandelt. Sollte es hier zu Ungereimtheiten kommen, so können sich die Parteien gerne direkt an den Verlag wenden. Es gibt die Richtlinie, dass keine Diskurse und Streitigkeiten ausgetragen werden. Wird ein Bericht nicht veröffentlicht oder gekürzt, soll eine Information erfolgen, mit Angabe des Grundes.

Da dies bisher nicht der Fall war, wird der Verlag das ändern.

Mitglied Maroldt – SPD – dankt Herrn Kaupp fürs Kommen und begrüsst, dass keine einseitige Berichterstattung vom Verlag erfolgt. Auch er sieht die Wichtigkeit einer Rückmeldung, falls ein Artikel nicht veröffentlicht wird.

Mitglied Mohns – Die Linke – informiert, dass zwei widersprüchliche Richtlinien vorliegen. Jedoch kann von Herrn Kaupp mitgeteilt werden, dass eine Richtlinie für die Gemeinde gilt und die andere für Vereine/Parteien etc.

Herr Kaupp bittet darum, dass keine persönliche politische Meinung eingestellt wird oder Beschlüsse des Rates kritisiert werden. Es müsste dann im Nachgang eine Gegendarstellung erfolgen.

Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Rates, künftig die Artikel die eingestellt werden sollen direkt über den Verlag einzustellen und nicht über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde.

Mitglied Christina Baltés – SPD – bittet um eine Anpassung des Layoutes. Oftmals wird eine Veröffentlichung des Ortsteiles zwischen Werbungen eingebunden, so dass diese leicht übersehen werden können.

Herr Kaupp sichert eine Prüfung zu, jedoch hängt dies mit den Textumbrüchen zusammen und kann eher schwierig umgesetzt werden.

Der Vorsitzende informiert, dass er mit Frau Kaiser vor einigen Wochen den Verlag Linus Wittich besucht hat. Dies alles zu sehen war sehr interessant und nicht so einfach umzusetzen wie Laien sich dies vorstellen. Aktuell wird es auch keine Veränderungen geben, das Mitteilungsblatt ist gerade auch bei den älteren Mitbürgern sehr beliebt.

**zu 4 Einführung einer neuen App als Nachfolger der Schiffweiler-App – aktueller Stand**  
**Vorlage: IV/051/2021**

**Sachverhalt:**

Die derzeitige Schiffweiler-App wird zum Ende des 1. Quartals 2021 – also Ende März – eingestellt. Als Nachfolger wird es eine App geben, die ein Kooperationsprojekt zwischen der Kreisstadt Neunkirchen, der KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, der Gemeinde Spiesen-Elversberg und der Gemeinde Schiffweiler ist.

Aktuell erarbeiten die Kooperationspartner die genaue Umsetzung dieser App. Sie soll Basisinformationen enthalten, wie zum Beispiel „Wo erledige ich was?“, touristische Ausflugsziele oder Informationen über den Bürgermeister und den Gemeinderat. Ergänzt wird das Informationsangebot durch erweiterte Leistungen wie den Abfallkalender, Veranstaltungen, Baumaßnahmen, Mängelmelder etc.

Ziel soll es sein, pro App-Teilnehmer eine maßgeschneiderte Anwendung zu erarbeiten, die die Bürger informiert und ihnen hilfreiche Funktionen bietet. Ergänzt wird dies durch die Einbindung des Energieversorgers KEW, da dort beispielweise die Eingabe von Zählerständen etc. möglich sein soll.

Das System ist komplett modular: alle Komponenten und Funktionen können beliebig kombiniert werden. Die Rubrik „Gemeinde Schiffweiler“ ist daher ebenfalls selbst konfigurierbar, was den Aufbau und den Inhalt betrifft. Die regelmäßige Pflege der Inhalte wird über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde geregelt.

Die Veröffentlichung der Bürger-App ist derzeit für Mitte September eingeplant. Die Vorstellung der App wird Herr Dubois von der KEW übernehmen.

Der Vorsitzende informiert, dass die bisherige APP, die im Jahr 2016 eingeführt wurde, nicht mehr unbedingt als die beste Lösung für die Gemeindeverwaltung befunden wurde. Deshalb ist die Gemeinde darin interessiert, neue Wege einzuschlagen.

Das Angebot der KEW an seine Gesellschafter, die Stadt Neunkirchen und die Gemeinde Spiesen-Elversberg und Schiffweiler, war aus unserer Sicht das Beste.

Marcel Dubois – Vorstand KEW Neunkirchen – erläutert ausführlich die App. Die Kreisstadt Neunkirchen, sowie die Gemeinde Spiesen-Elversberg haben sich schon angemeldet.

Mitglied Maroldt – SPD – dankt Herrn Dubois für die ausführlichen Erläuterungen. Eine solche App ist durchaus eine schöne Entwicklung, die es leicht macht an die gewünschten Informationen zu kommen. Auch ältere Mitbürger haben heutzutage ein Handy und können die App laden. Eine Einrichtung der vorgestellten App wird von der SPD-Fraktion mitgetragen.

Mitglied Jochum – CDU – merkt an, dass auch von der CDU die Entscheidung der Einrichtung der APP mitgetragen werden kann. Gerade am Müllkalender merke man wie wichtig diese Information für die Bürger ist.

Auf Nachfrage von Mitglied Mohns – Die Linke – kann Herr Dubois mitteilen, dass es die APP auch in leichter Sprache und barrierefrei geben wird.

Es muss in einer Projektgruppe abgestimmt werden, wie die einfache Sprache umgesetzt werden kann. Auch werden mit dem Oberbürgermeistern, den Bürgermeistern sowie dem Vorstand der KEW alle weiteren Einrichtungswünsche etc abgestimmt. Auch suche man noch nach einem Namen für die APP, wobei eine Kreativagentur eingestellt wurde um Vorschläge zu erarbeiten.

Auch wenn die Vorlage eine reine Informationsvorlage ist und keine Beschlussfassung vorgesehen ist, bittet der Vorsitzende um Abstimmung ob die KEW App in Schiffweiler etabliert wird.

### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die APP in der Gemeinde Schiffweiler zu etablieren.

## **zu 5            Information über den Kulturbericht 2020 Vorlage: IV/049/2021**

### **Sachverhalt:**

Trotz der Pandemie konnten im vergangenen Jahr verschiedene Veranstaltungen durchgeführt.

Anbei ist der Jahresbericht über die Kulturveranstaltungen des Jahres 2020 erstellt. Der Jahresbericht listet auf, welche Veranstaltungen durchgeführt wurden, und welche aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Kulturbericht bereits den Fraktionsvorsitzenden sowie der Verwaltung vorgestellt wurde.

Mitglied Mohns – Die Linke – bedankt sich bei Frau Vogt für die Vorarbeit für den Bericht 2021 und die Vorstellung des Kulturplanes 2020. Auch bedankt er sich bei Dominik Dietz – SPD – für die guten Ideen, die in der gemeinsamen Besprechung vorgetragen wurden.

## **zu 6            Information über die Arbeit des Kinder- und Jugendbüros 2020 Vorlage: IV/048/2021**

### **Sachverhalt:**

Der Jugendpfleger der Gemeinde Schiffweiler hat seinen Jahresbericht über die Veranstaltungen des Jahres 2020 erstellt. Der Jahresbericht listet kalendarisch auf, welche Veranstaltungen durchgeführt wurden, welche Kooperationspartner mit eingebunden waren und wie viele Kinder und Jugendliche an den Veranstaltungen / Workshops teilgenommen hatten. Dieser ist als Anlage beigefügt.

Mitglied Maroldt – SPD – dankt dem Jugendpfleger Christian Peitz. Trotz Corona konnten einige Veranstaltungen stattfinden. Auch dass die, von der SPD-Fraktion angeregte, Notinsel Einfluss gefunden hat, ist toll umgesetzt.

**zu 7            Einrichtung einer Online-Kinderbetreuungs Börse**  
**Vorlage: IV/050/2021**

**Sachverhalt:**

Auf Basis des Antrags der SPD Gemeinderatsfraktion (AN/019/2020) – Errichtung einer Kinderbetreuungs Börse wurde seitens des Jugendpflegers eine Ideensammlung und ein Kurzkonzept für eine Kinderbetreuungs Börse entwickelt, die in der Sitzung des Gemeinderates vorgestellt wird.

Die COVID 19 Pandemie hat es deutlich gemacht: es besteht ein großer Nachholbedarf an Plätzen zur Kinderbetreuung, egal ob Krippe, Kindergarten oder auch private Tagespflegeangebote. Der Vergleich zwischen den Jahren 2010 und 2019 zeigt einen Anstieg der bundesweiten Geburtenrate um rund 100.000 Fälle.

2010: 677.947 Geburten

2019: 778.090 Geburten

Dies bedingt auch einen steigenden Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten bei einem gleichzeitigen Platzmangel in der Kinderbetreuung.

Um hier für Eltern/Personensorgeberechtigte Hilfestellung zu geben, soll unter der Website der Gemeinde Schiffweiler (unter der Web-Domäne [www.Kidsweiler.de](http://www.Kidsweiler.de)) eine Online-Plattform erstellt und in bestehende Strukturen eingebunden werden. Diese Online-Plattform enthält alle Möglichkeiten der Kinderbetreuung in Schiffweiler, sowohl institutionell als auch privat, und bietet weiterführende Informationen für Interessenten und Anbieter.

Mitglied Jochum – CDU – möchte wissen, ob die Kinderbetreuung, die von privat organisiert ist, auch vom Jugendamt zertifiziert wird. Diese Frage kann Hauptamtsleiterin Gimmler mit „Ja“ beantworten.

**zu 8            Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler**  
**Vorlage: BV/282/2021**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 28.10.2020 vorab informiert, dass das Vergnügungssteuergesetz des Saarlandes (VgnStG) befristet gültig war und am 31.12.2020 auslaufen wird (siehe § 22 VgnStG).

Nach dem Außerkrafttreten des Vergnügungssteuergesetzes (VgnStG) zum 01.01.2021 fehlt es der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler vom 28.10.2015 am notwendigen Mindestinhalt nach § 2 Abs.1 S.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Dies hat zur Folge, dass die o.g. Vergnügungssteuersatzung - wie auch die aller 52 Kommunen im Saarland - ab dem 01.01.2021 nichtig wurde.

Der Gemeinderat hat in seiner damaligen Sitzung beschlossen, auch nach dem 31.12.2020 weiterhin Vergnügungssteuern zu erheben. Somit ist landesweit die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuern ab dem 01.01.2021 jeweils eine gemeindliche Satzung. Hier wurde ein weitestgehend einheitliches Vorgehen von allen 52 Kommunen angestrebt.

Zwischenzeitlich hat das Präsidium des SSGT die beiliegende Mustersatzung „Vergnügungssteuer 2021“ nebst Anlagen beschlossen.

Die Mustersatzung wurde im Vorfeld mit dem Vorstand der AG Steuerämter besprochen und nach deren Vorschlägen überarbeitet.

Aus Vertrauensschutzgründen wird seitens des SSGT dringend empfohlen, bei dem auf den 01.01.2021 rückwirkenden Satzungsbeschluss die bisherigen Steuersätze anzuwenden und beabsichtigte Änderungen erst im Folgejahr vorzunehmen.

Die Geschäftsstelle des SSGT und die AG Steuerämter sind daher übereingekommen, die nun vorliegende Mustersatzung – sobald es die Umstände erlauben – unter Beteiligung aller Kommunen erneut einer umfassenden Novellierung zu unterziehen.

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler wurde nunmehr anhand der vorliegenden Mustersatzung des SSGT angepasst.

Der Vorsitzende informiert, dass das Vergnügungssteuergesetz, wie auch in der Vorlage beschrieben, zum 31.12.2020 ausgelaufen ist. Damit ist auch die im Oktober 2019 beschlossene Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde ab dem 01.01.2021 nichtig. Bereits im Oktober letzten Jahres hat der Gemeinderat beschlossen, auch weiterhin eine Vergnügungssteuer zu erheben. Die Rechtsgrundlage dafür bildet ab dem 01.01.2021 jeweils eine gemeindliche Satzung. Da unter allen 52 saarländischen Kommunen ein einheitliches Vorgehen angestrebt ist, hat das Präsidium des SSGT eine entsprechende Mustersatzung, unter Mitarbeit der AG Steuerämter, entworfen.

Diese Mustersatzung soll erst einmal genutzt und in den kommenden Monaten novelliert werden.

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde wurde angepasst. Auf Anregung im Hauptausschuss sollen Vereine, die im Besitz von Spielgeräten sind und die keine Gewinnerzielungsabsicht haben (z. Bsp. Tischfußball) von der Steuer befreit werden, dies ist auch in der Niederschrift vom letzten Hauptausschuss festgehalten. Entsprechend können dann Anträge gestellt werden, die vom Bürgermeister entschieden werden.

Mitglied Jochum – CDU – erklärt, dass der Antrag, die Vereine mit Geräten ohne Gewinnerzielungsabsicht, von ihm kommt. Ein Änderungsantrag der von den Vereinen gestellt werden kann, bringt eine Entlastung für diese mit.

Mitglied Haböck – FDP – bittet zu prüfen, ob dies nicht auch auf Gaststätten erweitert werden kann.



Der Kämmerer Eric Schummer erwidert, dass kein Gastwirt auch Automatenaufsteller ist, sondern diese über wirtschaftliche Gewerbetreibende aufgestellt werden.

**Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die rückwirkende Inkrafttretung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schiffweiler zum 01.01.2021

**zu 9        Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zur FNP-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler"  
Vorlage: BV/283/2021**

**Sachverhalt:**

**Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur FNP-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler" eingegangenen Stellungnahmen**

**Feststellungsbeschluss        zur        FNP-Teiländerung        "Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler"**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ soll ein Nahversorgungszentrum als Lebensmittelmarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen errichtet werden. Die Planungen finden auf dem Grundstück westlich der Stenweilerstraße in Höhe Friedhof in Schiffweiler statt. Der Flächennutzungsplan ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zu ändern.

Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereinzug geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige baulich Anlagen (Gewächshäuser), die allerdings im Zuge der Umnutzung zurückgebaut werden.

Der geplante Geltungsbereich kann dem in der Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Paralleländerung des Flächennutzungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung
- Aufwertung des Ortsbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die FIRU mbH Forschungs- und Informations-

Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung, Kaiserslautern. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch – wie beschrieben – eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Das Vorhaben selbst sowie die Standortwahl in der Stennweilerstraße entsprechen der Zielsetzung des überarbeiteten Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde. Ein Nachversorgungsstandort an dieser Stelle trägt damit zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Schiffweiler bei. Die im Verfahren erstellte Auswirkungs- bzw. Verträglichkeitsanalyse, welche die zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Schiffweiler sowie in den benachbarten Gemeinden entsprechend der Vorgaben im BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) untersucht, bestätigt dies.

Demnach ist die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes an der Stennweilerstraße in seiner geplanten Form als städtebaulich und landesplanerisch verträglich anzusehen.

Das Vorhaben bietet den Verbrauchern in Schiffweiler damit wohnungsnah und integriert eine Verbesserung der Versorgung vor Ort.

Der Vorlage sind als Anlage beigefügt: Genehmigungsfassung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht.

Verfahrensstand FNP-Teiländerung:

**Nach Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB konnten alle eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden einer Abwägung unterzogen werden (siehe Anlage). Es wurden daraus resultierende keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen vorgenommen, sodass die Planunterlagen, bis auf redaktionelle Korrekturen, unverändert in der Genehmigungsfassung vorliegen.**

**Die Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler" wird gem. § 6 Abs.1 BauGB dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Genehmigung vorgelegt. Nach erteilter Genehmigung kann die Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler" bekannt gemacht und wirksam werden.**

Der Vorsitzende informiert, dass das Projekt den Ratsmitgliedern bereits hinreichend bekannt ist.

Zur Verwirklichung musste seitens der Gemeinde Baurecht geschaffen werden, d. h. es musste ein Bebauungsplan aufgestellt werden sowie eine Teiländerung des FNP. Zwischenzeitlich ist die im Verfahren vorgeschriebene Offenlage erfolgt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens des Planungsbüros FIRU geprüft und bewertet.

Demnach ist die Erteilung des Nahversorgungsstandortes an der Stennweiler Straße städtebaulich und landesplanerisch als verträglich anzusehen.

Änderungen oder Ergänzungen in der Planung sind nicht vorzunehmen.

### **Beschluss:**

Einstimmig, bei einer Gegenstimme der CDU und einer Enthaltung der CDU beschließt der Gemeinderat:

1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Offenlage gem. §3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs. 2 BauGB zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ eingegangenen Stellungnahmen.
2. Feststellungsbeschluss über die FNP-Teiländerung „Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung und Umweltbericht.

**zu 10      Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Schiffweiler"  
Vorlage: BV/284/2021**

**Sachverhalt:**

**Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Schiffweiler" eingegangenen Stellungnahmen**

**Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Schiffweiler"**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ soll ein Nahversorgungszentrum als Lebensmittelmarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen errichtet werden. Die Planungen finden auf dem Grundstück westlich der Stennweilerstraße in Höhe Friedhof in Schiffweiler statt.

Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereinzug geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige baulich Anlagen (Gewächshäuser), die allerdings im Zuge der Umnutzung zurückgebaut werden.

Der geplante Geltungsbereich kann dem in der Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden weiterhin folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung
- Aufwertung des Ortsbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung, Kaiserslautern. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt worden.

Das Vorhaben selbst sowie die Standortwahl in der Stennweilerstraße entsprechen der Zielsetzung des überarbeiteten Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde. Ein Nachversorgungsstandort an dieser Stelle trägt damit zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Schiffweiler bei. Die im Verfahren erstellte Auswirkungs- bzw. Verträglichkeitsanalyse, welche die zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Schiffweiler sowie in den benachbarten Gemeinden entsprechend der Vorgaben im BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) untersucht, bestätigt dies.

Demnach ist die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes an der Stennweilerstraße in seiner geplanten Form als städtebaulich und landesplanerisch verträglich anzusehen.

Das Vorhaben bietet den Verbrauchern in Schiffweiler damit wohnungsnah und integriert eine Verbesserung der Versorgung vor Ort.

Der Vorlage sind als Anlage beigefügt: Satzungsfassung des Bebauungsplanes mit Planzeichnung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht.

#### Verfahrensstand Bebauungsplan:

**Nach Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB konnten alle eingegangenen Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden einer Abwägung unterzogen werden (siehe Anlage). Es wurden daraus resultierende keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen vorgenommen, sodass die Planunterlagen, bis auf redaktionelle Korrekturen, unverändert in der Satzungsfassung vorliegen.**

**Der Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Schiffweiler" kann nach Genehmigung der parallel durchgeführten Teiländerung des Flächennutzungsplanes durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bekannt gemacht werden.**

#### Beschluss:

Einstimmig, bei einer Gegenstimme der CDU und einer Enthaltung der CDU, beschließt der Gemeinderat:

1. Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen der Offenlage gem. §3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ eingegangenen Stellungnahmen.
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzung sowie der Begründung und Umweltbericht.

**zu 11      Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Kita Schiffweiler"  
Vorlage: BV/295/2021**

#### Sachverhalt:

Am 16.12.2020 hat der Gemeinderat nach vorheriger Empfehlung im OR Schiffweiler sowie im BPA in öffentlicher Sitzung die Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren für die Aufstellung

des **Bebauungsplanes „KITA Schiffweiler“** sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bauungsplanes „KITA Schiffweiler“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bauungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Gemeinde Schiffweiler beabsichtigt mit der Aufstellung des Bauungsplanes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Schiffweiler, Heiligenwalder Straße. Im Rahmen der Bereitstellung von weiteren Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Schiffweiler gibt es schon seit geraumer Zeit Überlegungen, zu der bereits im Bau befindlichen KITA Stenweiler, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten und damit dem Bedarf an Krippen- und Ganztagsbetreuungsplätzen auch langfristig gerecht zu werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Grundlage nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf somit der Aufstellung des Bauungsplanes. Der Grundstücksbereich wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für das Plangebiet eine Wohnbaufläche vor, so dass der Bauungsplan damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB widerspricht, wonach Bauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert. Die Grenze des Geltungsbereiches des Bauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 5.900 m<sup>2</sup> und entspricht den Grenzen des gemeindeeigenen Flurstücks-Nr. 102/3.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Nachdem nunmehr der Planentwurf vom Büro KernPlan vorliegt, ist dieser Planentwurf für das weitere Verfahren freizugeben.

**Insoweit sind der Entwurf des Bauungsplanes „KITA Schiffweiler“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) – sowie die Begründung zu billigen. Es wird damit Freigabe erteilt für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Kita zwischen den Ortsteilen Schiffweiler und Heiligenwald erbaut werden soll.

Bodenuntersuchungen sind bereits erfolgt, die weiteren Verfahren folgen nun. Es muß das Baurecht geschaffen werden und auch Teiländerungen des Nutzungsplanes.

Mitglied Jochum – CDU – bittet darum, einen Architektenwettbewerb auszuschreiben, sollte die Gemeinde Bauherr der Kita sein.

Der Vorsitzende informiert, dass das Büro KernPlan mit der Betreuung der ersten Schritte beauftragt ist. Aktuell steht die Verwaltung mit dem Kinderzentren Kunterbunt als Träger einer Kita und der SoKi Sozialer Kitabau GmbH in Verbindung. Im Mai ist eine Besichtigung in Heidelberg geplant, um sich ein Bild von einer bereits erbauten Kita zu machen. Es gibt viele Möglichkeiten der Umsetzung der geplanten Kita, zuerst muss geprüft werden welche Wege man gehen kann und die Konditionen müssen erfragt werden.

Leider ist es auch nicht ganz einfach, an Fördergelder zu kommen.

Mitglied Mohns – Die Linke – bittet um eine eventuelle Präsentation dieser Einrichtung in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen, und keinen Architektenwettbewerb durchzuführen.

Die Verwaltung prüft, ob ein Vertreter des sozialen Kitabaus verschiedene Konzepte dem Gemeinderat zur Verfügung stellen oder vorstellen kann.

### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

1. Der Bebauungsplan-Entwurf „KITA Schiffweiler“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung werden gebilligt.
2. Es wird Freigabe erteilt für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

**zu 12      Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zur Flächennutzungsplan-Teiländerung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Kita Schiffweiler"**  
**Vorlage: BV/296/2021**

### **Sachverhalt:**

Am 16.12.2020 hat der Gemeinderat nach vorheriger Empfehlung im OR Schiffweiler sowie BPA in öffentlicher Sitzung die Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes „KITA Schiffweiler“ und die **Teiländerung des Flächennutzungsplanes** für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „KITA Schiffweiler“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) werden folgende Planungsziele verfolgt:

Die Gemeinde Schiffweiler beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Ortsteil Schiffweiler, Heiligenwalder Straße. Im Rahmen der Bereitstellung von weiteren Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in der Gemeinde Schiffweiler gibt es schon seit geraumer Zeit Überlegungen, zu der bereits im Bau befindlichen KITA Stennweiler, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten und damit dem Bedarf an Krippen- und Ganztagsbetreuungsplätzen auch langfristig gerecht zu werden.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Grundlage nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig. Es bedarf somit der Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Grundstücksbereich wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde sieht für das Plangebiet eine Wohnbaufläche vor, so dass der Bebauungsplan damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB widerspricht, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

**Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen, um die Errichtung einer Kindertagesstätte planerisch vorzubereiten.**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „KITA Schiffweiler“ und ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 5.900 m<sup>2</sup> und entspricht den Grenzen des gemeindeeigenen Flurstücks-Nr. 102/3.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Nachdem nunmehr der Entwurf der FNP-Teiländerung vom Büro KernPlan vorliegt, ist dieser Planentwurf für das weitere Verfahren freizugeben.

**Insoweit sind der Entwurf der FNP-Teiländerung sowie die Begründung zu billigen. Es wird damit Freigabe erteilt für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.**

#### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat:

1. Der Entwurf der FNP-Teiländerung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „KITA Schiffweiler“ sowie die Begründung werden gebilligt.
2. Es wird Freigabe erteilt für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. „§ 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie für die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

#### **zu 13      Beantragung der Investitionszuweisungen (§ 11) und der Konsolidierungshilfen (§ 12) nach dem Gesetz über den Saarlandpakt für das Jahr 2021** **Vorlage: BV/298/2021**

#### **Sachverhalt:**

a) Mittel des Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)

Mit Beschluss des Saarlandpaktes ist der KELF weggefallen. Hier waren für die Jahre 2021 (9 Mio. € ) und 2022 (4 Mio. €) noch Mittel von insgesamt 13 Mio. € vorgesehen. Diese Mittel werden nun nach den gleichen Kriterien wie die Investitionszuweisungen aus dem Saarlandpakt verteilt (50% nach Einwohnern und 50% nach Umlagegrundlagen). Die Gemeinde Schiffweiler erhält hieraus in 2021: 150.073,-- € und in 2022: 66.699,-- €. Diese Mittel können von den Gemeinden sowohl für die Unterhaltung des Gemeindevermögens als auch für Investitionen verwendet werden. Im aktuellen Haushaltsplan (beschlossen am 24.02.2021 und genehmigt mit Schreiben vom 10.03.2021) sind die Mittel vollständig unter der Investitionsstätigkeit eingeplant.

b) Investitionszuweisungen

Die Gemeinden werden ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2064 jährlich mit mindestens 20 Mio. Euro an Investitionszuweisungen entlastet.

Die Gemeinde Schiffweiler erhält für das Haushaltsjahr 2021 eine nicht zweckgebundene Investitionszuweisung in Höhe von 250.100 €, wenn sie die Vorgaben für das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach den §§ 4 bis 9 SaarlandpaktG im Rahmen der Haushaltsplanung im maßgeblichen Bewilligungszeitraum einhält.

Die Investitionszuweisung kann zurückgefordert werden, wenn der strukturelle zahlungsbezogene Fehlbetrag im Rahmen des Jahresabschlusses die zugelassene Obergrenze übersteigt.

Die Investitionszuweisungen werden nicht maßnahmebezogen gewährt, sondern allgemein zur Finanzierung von Investitionen. Sie sind als Investitionszuweisungen vom Land im Teilhaushalt 6 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zu verbuchen und in einen Sonderposten einzustellen, der pauschal mit 5% jährlich aufgelöst wird.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Investitionszuweisungen, die Mittelverteilung, die Vorgaben für die Verwendung der Mittel und das Verfahren für das Jahr 2021 sind in den §§ 11-14 im Gesetz über den Saarlandpakt ab dem Jahr 2020 neu geregelt.

Entsprechende Anträge sind über das Landesverwaltungsamt St. Ingbert an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bis spätestens 31.07. des jeweiligen Bewilligungsjahres einzureichen. Die erklärte Absicht der zweckentsprechenden Verwendung ist gleichzeitig eine unabdingbare Bewilligungsvoraussetzung.

Die Verteilung der Zuweisungen innerhalb des Verteilerkreises erfolgt nach einem jährlich identischen Verteilungsschlüssel zu je 50% nach Einwohnern und nach Umlagegrundlagen.

Der Gemeinderat wird nach § 14 Abs. 3 SaarlandpaktG gebeten, über die Beantragung der Investitionszuweisungen und Konsolidierungshilfen und ihre Verwendung im Sinne des § 13 SaarlandpaktG zu beschließen.

### **Beschluss:**

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, für das Haushaltsjahr 2021 die Investitionszuweisungen nach § 11 und die Konsolidierungshilfen nach § 12 des „Gesetzes zur nachhaltigen Sicherstellung der finanziellen kommunalen Handlungsfähigkeit im Rahmen des Saarlandpaktes“ zu beantragen. Die Mittel sind zweckentsprechend zu verwenden.

## **zu 14      Anfragen und Mitteilungen**

Der Vorsitzende informiert über die Ausschreibung der unbefristeten Stelle bei der Bauhofverwaltung. Diese wird nächste Woche veröffentlicht.



In der Kita Landsweiler gibt es derzeit mehrere Coronainfizierte. Da es sich um die britische Mutation handelt, ist diese viel stärker ansteckender. Auf Empfehlung des Gesundheitsamtes schließt die Verwaltung die Einrichtung bis einschließlich 09. April 2021.

Mitglied Jochum – CDU – erfragt den Stand des Spielplatzausbaus in Landsweiler-Reden, dies wurde bereits vor einem halben Jahr angesprochen.

Der Vorsitzende informiert, dass der Spielplatz in der Kreisstraße verlegt wird in die Richard-Wagner-Straße. Anfragen von Eltern, die Nähe zum Bolzplatz sowie der Standort am Ende einer Sackgasse haben zu der Entscheidung geführt, den Spielplatz in der Richard-Wagner-Straße und nicht, wie vorgesehen, in der Goethestraße zu errichten.

Aktuell ist der Bauhof mit der Errichtung des Spielplatzes Mühlbach beschäftigt, die Geräte für den Spielplatz in Landsweiler wurden jedoch bereits bestellt und in Auftrag gegeben, eine Umsetzung soll bis Sommer gegeben sein.

Auch möchte Mitglied Jochum – CDU – einen Informationsstand bezüglich des unterschriebenen LOI für den Standort Reden erfahren. Eigentlich sei bereits im Februar ein Umweltbericht vorgesehen gewesen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die weiteren Schritte in Abstimmung sind. Die Kämmerer erarbeiten derzeit eine Satzung für die Gründung eines Zweckverbandes. Auch das Thema der Zuwegung ist noch nicht abschließend erklärt. Auch wird eine erneute Beratung bzgl. der Parkplätze auf der Alm stattfinden.

Mitglied Klein – Die Grünen – interessiert sich für die Häufigkeit der Reinigung und Instandsetzung der vorhandenen Radwege in der Gemeinde. Auch möchte er wissen, welche weiteren Schritte bezüglich der Nutrias in der Gemeinde gegangen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nicht all zuviele Radwege in der Gemeinde Schiffweiler vorhanden sind, die im Rahmen des Kehrplanes regelmäßig mit der Kehrmaschine gereinigt werden.

Durch den starken Besucherandrang wegen der Nutrias wurden die Wiesen etc. sehr stark belastet und vermatscht. Momentan ist dieser Bereich abgesperrt und es wurde neues Gras gesät, um diesen Bereich wieder ansehnlicher zu gestalten. Welche Schritte bezüglich der Population der Nutrias gegangen werden können, muss mit der Umweltbeauftragten Frau Klaumann abgesprochen werden.

Mitglied Mohns – Die Linke – bittet um Prüfung, ob vor politischen Gremien oder Sitzungen, die Ratsmitglieder getestet werden können.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Gemeinde genügend Testmöglichkeiten angeboten werden und wenn ein Interesse der Ratsmitglieder besteht, diese sich gerne vor einer Sitzung, zur Testung anmelden kann.

Mitglied Dietz – SPD – zeigt sich erstaunt über diese Anfrage, denn wenn die Zahlen steigen sollte man eher auf online Sitzungen bestehen und nicht auf Testungen.

Mitglied Jochum – CDU – befindet dass eine Testung vor einer Sitzung als Vorbildcharakter gesehen werden kann. Da es immer noch einige Bürger gibt, die sich nicht testen lassen wollen, könne man hier ein gutes Außenbild repräsentieren.

Mitglied Mohns – Die Linke – informiert sich über die Bedarfszuweisung des Straßenausbaus, der von Innenminister Bouillon verbreitet wurde.

Bauamtsleiter Herr Siebraße informiert, dass sich an den damals aufgestellten Listen orientiert wird.

Auch möchte Mitglied Mohns – Die Linke – wissen, wie die Fristen zu den 3 Mio. Fördergeldern für das Freibad in Landsweiler sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fördergelder im Bundesprogramm angemeldet sind. Die Gemeinde hat großes Glück, ausgewählt worden zu sein und im Saarland den Höchstförderbeitrag zu erhalten. Ein Förderantrag muss noch gestellt werden. Noch stehen wir am Anfang. Durch das Förderantragsverfahren wird es ausreichend Zeit geben, um Maßnahmen umzusetzen.

Der Kämmerer Eric Schummer informiert, dass das Bekundungsverfahren durchgesetzt ist und die Zusage erfolgt ist. Für das Interessenbekundungsverfahren muss ein Antrag gestellt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Firma FAMIS mit der Planungsleistung angefragt wurde, parallel soll ein Schreiben an den Innenminister Herrn Bouillon erfolgen. Die Zusage der 3 Millionen Fördergelder bedeuten „Licht am Horizont“ um das Großprojekt Freibad finanziert zu bekommen. Eine Ausgabe der Fördermittel ist bis 2026 festgelegt.

Zum Lüften wird eine Pause von 19:30 Uhr bis 19:40 Uhr gemacht.

---

Markus Fuchs  
Vorsitzender

---

Julia Klein  
Protokollführerin

---

1. Unterzeichner

---

2. Unterzeichner